



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2007

**Satzung der Universität Konstanz für das hoch-
schuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung
in dem Studiengang
Biological Sciences mit akademischer
Master-Abschlussprüfung**

Vom 4. April 2007

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in dem Studiengang Biological Sciences mit akademischer Master-Abschlussprüfung

vom 4. April 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 4004), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Biological Sciences ist beschränkt. Erfüllen in einem Studienjahr mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 5 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger sind zum Winter- und Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Darstellung des bisherigen Werdegangs und detaillierte Angaben zu den Studienzielen und dem gewünschten Studienprofil,
 - b) Nachweis des akademischen Abschlusses mit einer detaillierten Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (ECTS-Credits und ggf. Semesterwochenstundenzahl) im Bachelor-Studiengang Biological Sciences an der Uni-

versität Konstanz oder in einem mit dem Bachelor-Studiengang Biological Sciences an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang,

- c) Nachweis über die Durchschnittsnote des Jahrgangs oder des Vorgängerjahrgangs,
 - d) Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (sofern vorhanden),
 - e) Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wiss. Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland, sofern vorhanden),
 - f) Nachweis über eine ausgeübte einschlägige Berufstätigkeit/Berufsausbildung (sofern vorhanden),
 - g) Nachweise über Preise und Auszeichnungen (sofern vorhanden),
 - h) Nachweise über ein einschlägiges ehrenamtliches und/oder außerfachliches Engagement (sofern vorhanden)
 - i) für ausländische Studierende: Nachweise über deutsche und englische Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 2.
- (5) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission Biologie.
- (2) Von der Studienkommission Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 1 LHG und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Privatdozenten, gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 2, Ziffer 2 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Biological Sciences“ sind die Nachweise
 - a) eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Biological Sciences“ (Mindestabschluss Bachelor of

Sciences (B. Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder in einem anders benannten, dem Fach „Biological Sciences“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Bei der Anerkennung von B. Sc. – oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten.

- b) Ausländische Studienbewerber müssen folgende Sprachkenntnisse nachweisen:
1. deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – DSH“ (DSH-Stufe 1) oder des „Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF (mindestens 3 Punkte in allen 4 Teilbereichen) oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung.
 2. grundlegende englische Sprachkenntnisse z.B. durch den TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis 70 Punkte (internet based); oder Cambridge Certificate of Proficiency in English: Grad B2; oder IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6,0.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 erfüllt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß der dort genannten Berechnungsgrundlagen eine Rangliste.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien, Bildung einer Rangliste

- (1) Für die Bildung der Rangliste unter den Bewerbern werden folgende Kriterien und Punktzahlen herangezogen:
1. der nach Absatz 2 gewichtete Durchschnitt aus der Abschlussnote der Bachelorprüfung bis 50 Punkte
 2. der Grad der Übereinstimmung der erbrachten Studienleistungen/-inhalte im Vergleich zu den im Bachelor-Studiengang Biological Sciences in Konstanz zu erbringenden Studienleistungen/-inhalte bis 25 Punkte
 3. die im In- und/oder Ausland erworbenen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten bis 10 Punkte

4. Preise und Auszeichnungen, wissenschaftliche Leistungen
(wiss. Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit,
Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland) bis 10 Punkte
5. ein einschlägiges ehrenamtliches und /oder außerfachliches
Engagement bis 5 Punkte

(2) Überdurchschnittliche Bachelor-Abschlussnoten werden mit maximal 50 Punkten berücksichtigt, wobei folgende Formel zur Berechnung herangezogen wird:

$$75 \times \left[1 - \frac{\text{Abschlussnote}}{\text{Jahrgangsdurchschnitt}} \right] \text{ jedoch maximal 50 und keine negativen Punktzahlen}$$

- (3) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr.1 bis Nr.5 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (4) Besteht Ranggleichheit, gilt § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 18. März 2004 (Amtl. Bkm. 11/2004), geändert am 15. Februar 2006 (Amtl. Bkm. 3/2006), außer Kraft.

Konstanz, 4. April 2007

i.V.



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz